

„Nicht nachvollziehbar“

Als „Dr. Frankenstein“ erlangte er traurige Berühmtheit. Ein Gutachten verstärkt nun den Verdacht, dass dieser niederländische Neurologe auch am Wormser Klinikum eine Patientin falsch behandelt haben könnte. Die 78-Jährige ist inzwischen verstorben, am Landgericht Mainz ist eine Klage der Angehörigen anhängig.

VON JÜRGEN MÜLLER

WORMS. Der vom Mainzer Landgericht beauftragte Sachverständige findet in seinem vor kurzem abgeschlossenen Gutachten zur Behandlung der Seniorin klare Worte: Von einer „Fehlbeurteilung, die bei einem erfahrenen Neurologen nicht vorkommen darf“, ist darin die Rede. Der Arzt habe die 78-Jährige „in mehrfacher Hinsicht grob fehlerhaft behandelt“, lautet das Fazit von Michaela Bürgle, die als Rechtsanwältin die Angehörigen der Patientin vertritt. Das Wormser Klinikum will sich im Hinblick auf das laufende Gerichtsverfahren zu dem Gutachten nicht äußern.

Wie berichtet, wurde der Neurologe in Deutschland an mehreren Kliniken als Honorararzt eingesetzt. Durch die Vermittlung einer Agentur kam er auch nach Worms, wo er von August 2010 bis Ende Februar 2011 tätig war. Anfang Januar 2011 war die 78-Jährige zuhause verwirrt am Boden liegend aufgefunden worden. Im Wormser Krankenhaus erhielt sie zwei Infusionen, worauf sich schon am folgenden Tag ihr Zustand verbessert habe, informiert Michaela Bürgle. Offenbar habe sie einfach zu wenig Flüssigkeit zu sich genommen, so die auf Behandlungsfehler spezialisierte Juristin. Und: „Sie hat sich bereits am Tag nach der Aufnahme im Klinikum wieder selbst versorgt und war geistig sofort wieder völlig klar.“

Entzündung des Zentralen Nervensystems. Dabei habe es keine Hinweise auf Meningitis oder Ähnliches gegeben. Dreimal habe der Neurologe zugestochen, ohne Nervenwasser zu erhalten.

Schlimmer noch: Bei der nicht nur überflüssigen, sondern auch erfolglosen Punktion sei es zu Verletzungen mit Einblutungen gekommen, so Bürgle unter Verweis auf das Gutachten. Die Patientin habe über stärkste Schmerzen geklagt. In den Behandlungsunterlagen sei dokumentiert, dass sie nach drei Stunden ihre Beine nicht mehr bewegen können. Zu dieser zunehmenden Querschnittslähmung sei es nach der Feststellung des Gutachters als Folge der Punktion gekommen.

Trotz der, so die Rechtsanwältin, eindeutigen Symptome sei im Krankenhaus erst nach über zwölf Stunden reagiert worden. Wäre rechtzeitig gehandelt worden, hätten der Patientin laut dem Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit Rollstuhl und Pflegebedürftigkeit erspart werden können. Zumindest aber hätten sich die Folgen deutlich abmildern lassen.

In dem Gutachten kommt auch das Wormser Klinikum nicht gut weg. So vermisst der Sachverständige „eine kompetente oberärztliche oder chefärztliche Supervision sowohl in Bezug auf die EEG-Befundung durch den Honorararzt als auch in Bezug auf die Beurteilung des Krankheitsbildes und der Diagnosestellung“. Bürgle selbst spricht von „grobem Aufsichts- und Organisationsmängeln in der Klinik“.

Im Gutachten wird festgestellt, in welchem Umfang die 78-Jährige vor der Punktion hätte aufgeklärt werden müssen. Es hätte eines ausdrücklichen, dokumentierten Wunsches der Patientin bedurft. Tatsächlich sei eine solche Aufklärung nicht dokumentiert, stellt die Rechtsanwältin fest.

Die Seniorin ist im März dieses Jahres „an den Begleiterkrankungen ihrer durch die Fehlbehandlung ausgelösten Pflegebedürftigkeit verstorben“, fügt Bürgle hinzu. Ihre Angehörigen fordern in ihrer Klage von der Klinik ein angemessenes Schmerzensgeld.

Bei der Staatsanwaltschaft Mainz ist nach einer Anzeige der Deutschen Stiftung Patientenschutz ein Ermittlungsverfahren unter anderem gegen Verantwortliche der Wormser Klinik anhängig. Auch in diesem Verfahren soll das Gutachten des Sachverständigen berücksichtigt werden.



Ein zeitweise am Wormser Klinikum tätiger Neurologe hätte besser beaufsichtigt werden müssen, meint ein als Gutachter beauftragter Sachverständiger. Nach einer Anfang 2011 erfolgten Behandlung durch den Mediziner war eine Patientin querschnittsgelähmt.

ARCHIVFOTO: BALZARIN

Zur Sache: Mammut-Prozess in den Niederlanden

VON HELMUT HETZEL, DEN HAAG

In den Niederlanden beginnt am 4. November der größte medizinische Strafprozess in der Geschichte des Landes. Vor der Regionalen Ärztlichen Strafkammer der Provinz Overijssel in Zwolle muss sich ein Neurologe verantworten. Dem Arzt, der in niederländischen Medien den Beinamen „Dr. Frankenstein“ erhalten hat, werden zahlreiche Fehldiagnosen und falsche Behandlungen an Patienten zur Last gelegt. Er ist ferner auch wegen Diebstahls angeklagt.

Eingereicht haben die Klage gegen den niederländischen „Dr. Frankenstein“, der auch jahrelang an Kliniken in Deutschland als Neurologe arbeitete, fünf seiner ehemaligen Patienten. Sie sehen sich als Opfer von Fehldiagnosen des Mediziners. Einer seiner Patienten beging Selbstmord, nachdem der Neurologe dem Mann mitgeteilt hatte, er leide an Alzheimer.

Tatsächlich war der Mann überhaupt nicht Alzheimer erkrankt.

Einige der mutmaßlichen Falsch-Diagnosefälle reichen bis zu zehn Jahre zurück. Im Jahr 2003 arbeitete der Arzt am „Medisch Spectrum Twente“. Seinerzeit soll er selbst medikamentenabhängig gewesen sein. Um seine Sucht zu finanzieren, soll er die Arzneimittel, die er brauchte, in der Klinik gestohlen haben. Als die Sache aufgeflog, machte sich der Mediziner in den Niederlanden aus dem Staub.

Er zog nach Deutschland, wo er unter anderem als Neurologe an den SL-Kliniken – Klinikum am Gesundbrunnen in Heilbronn bis Anfang dieses Jahres arbeitete. Nach Informationen der niederländischen Ärzteschrift „Zorgvisie“ soll das Klinikum in Heilbronn schon 2011 gewarnt worden sein, dass der Mediziner in den Niederlanden strafrechtlich verfolgt wird und dass er nicht mehr im niederländischen Ärzteregeister eingetragen war.

„Zorgvisie“ berichtet allerdings auch, dass die Papiere des Neurologen zu dem Zeitpunkt in Ordnung gewesen seien, als er sich in Heilbronn bewarb. Dort sei man offenbar davon ausgegangen, dass er keine Fehler mehr machen würde, spekuliert die Zeitschrift.

Die scheint er aber gemacht zu haben. Denn eine Rückenmarkpunktion an einer 33-jährigen Patientin soll schiefgegangen sein. Die Frau konnte sich tagelang nicht bewegen und nicht essen, berichtete sie.

Die niederländische Gesundheitsministerin Edith Schippers fragte: Warum haben die SL-Kliniken in Heilbronn den Namen des Arztes vor dessen Einstellung im Internet nicht geogooget? Es wäre so leicht festzustellen gewesen, welche Vergangenheit dieser Mediziner hat.

PFALZ KOMPAKT



Weinlesefest geht in Endrunde
Ausgewählte Gewächse aus allen deutschen Weinbaugebieten gibt es beim gestern eröffneten Deutschen Wein- und Sektretreff auf dem Weinlesefest in Neustadt zu probieren, das noch bis zum Montagabend dort gefeiert wird. Der Winzerfestumzug, der am Sonntag mit über 100 Zugnummern durch die Innenstadt zieht, beginnt um 14 Uhr. (swz/Foto: LM)

Goldhändlerpaar überfallen
Zwei Unbekannte haben am Mittwochabend in Wald Fischbach-Burgalben ein Goldhändler-Ehepaar überfallen und ausgeraubt. Wie die Polizei berichtete, habe einer der Täter den 59-jährigen Mann beim Verlassen seines Hauses mit einem Gegenstand bewusstlos geschlagen. Gleiches geschah mit seiner Frau, als diese vom Krach aufgeweckt, aus dem Schlafzimmer kam. Die Täter hätten ihre Opfer gefesselt und mit Pistolen bedroht, bis der Mann Geld- und Schmuckverstecke verriet. Mit Beute im fünfstelligen Euro-Bereich flüchteten die Räuber, so die Polizei weiter. Die nicht lebensbedrohlich verletzten Eheleute konnten sich selbst befreien und Hilfe holen. (swz)

Besucherbergwerk einige Tage zu
Das Kalkbergwerk in Wolfstein (Kreis Kusel) bleibt voraussichtlich bis Ende nächster Woche für Besuchergruppen geschlossen. Die Verbandsgemeinde hatte es am Mittwoch kurzfristig dicht gemacht, nachdem ein Stützbalken an einer Sicherungsvorrichtung umgestürzt war. Diese Vorrichtung demonstriert zum einen, wie früher Stollen abgesichert wurden. Zum anderen dient sie Besuchern als Schutz vor eventuell herabfallendem Geröll. Ein Experte gab gestern Entwarnung: Es bestehe keine Gefahr. Die Verbandsgemeinde will dennoch nächste Woche eine Fachfirma kommen lassen und das Bergwerk erst danach wieder öffnen. (wop)

HEIT SCHUNN GELACHT?

De Wirt zum Ober: „Was hot dann der Gascht, der ewe gange is, ins Beschwerdebuch neigeschriwwe?“ De Ober: „Nix – er hot norre sei Schnitzel reigebabbt...“ (waw)

Studie zur Schächtung von Tieren gefordert

Islamischer Verband will wissenschaftliche Untersuchung

MAINZ (epd). Der neue islamische Dachverband Schura Rheinland-Pfalz hat im Vorfeld des islamischen Opferfestes – das von 15. bis 18. Oktober begangen wird – eine wissenschaftliche Studie zur Schächtung von Tieren gefordert.

Zwar sei es begrüßenswert, dass ein Schächten von Schlachttieren ohne vorherige Betäubung nach dem Tierschutzgesetz verboten sei, sagte der Verbandsvorsitzende Mustafa Cimsit gestern in Mainz. Doch müsse unter Einbindung von Muslimen die Frage wissenschaftlich geklärt werden, ob die durch Elektroschock betäubten Tiere wirklich weniger angst- und schmerzfrei sterben, als durch eine

fachlich ausgeführte religionskonforme Schächtung.

Es gebe bisher keine Studie, die beide Formen der Tötung von Schlachttieren miteinander vergleiche, sagte Cimsit. Auch berücksichtige bisher keine Studie die Schlachtvorschriften des Islams. Für Muslime, die aus religiösen Gründen das betäubungslose Schächten von Tieren forderten, gebe es gesetzliche Ausnahmeregelungen, die bei den Tierschutzämtern beantragt werden könnten. Auf keinen Fall dürfe es „unangemeldet Schächten im Hinterhof“ geben. Beim islamischen Opferfest spielt das Schächten eine zentrale Rolle.

Ein Teil der Muslime lehne bisher bei der Schächtung die vorherige Betäubung der Schlachttiere durch Elektroschock aus religiösen Gründen ab, sagte Cimsit. Unter anderem hätten sie Bedenken, dass dadurch die Angst- und Schmerzfreiheit der Tiere nicht eindeutig belegt sei. Auch werde angeführt, dass deren Unversehrtheit bis zur Schlachtung nicht gewahrt sei. Eine wissenschaftliche Untersuchung müsse deshalb „diese Zweifel beseitigen“, forderte Cimsit.

Auch den Muslimen in Deutschland müsse der Weg geöffnet werden, ihr Halal-Fleisch (nach religiösen Vorschriften „reines“ Fleisch) aus Tieren zu gewinnen, die angst- und stressfrei geschlachtet worden seien, sagte Cimsit. Der Tierschutz sei ein zentrales Anliegen des Islam. Der Landesverband warne davor, Muslime, die aus religiösen Gründen das betäubungslose Schächten forderten, als Tierquälter zu diffamieren.

Dem im Frühjahr gegründeten Landesverband Schura gehören 15 Mitgliedsgemeinden an, die unter anderem von arabischen, türkischen, bosnischen und iranischen Muslimen gegründet wurden. In Rheinland-Pfalz leben schätzungsweise 150.000 Muslime, dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von knapp vier Prozent.



Führt den islamischen Dachverband Schura Rheinland-Pfalz: Mustafa Cimsit. ARCHIVFOTO: K. SCHÄFER

Urteil: Hobbyautor kann Verluste nicht von Steuer absetzen

NEUSTADT (Irs/swz). Ein Hobbyautor kann seine Verluste bei Buchveröffentlichungen nicht von der Steuer absetzen. Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Kläger, ein Logopäde, wollte bei der Einkommensteuererklärung Aufwendungen von insgesamt rund 11.000 Euro geltend machen, die er für seine Autorentätigkeit gehabt habe. Einnahmen erklärte er hingegen keine. Nachdem das Finanzamt von ihm Unterlagen und Angaben zu seiner sogenannten Gewinnerzielungsabsicht gefordert, aber nicht erhalten hatte, erkannte es die angesetzten Verluste nicht an. Dagegen klagte der Mann. Er führte dabei als Beleg für die Absicht, Gewinn zu erzielen, den mit einem Verlag geschlossenen Autorenvertrag an.

Das Finanzgericht sah den verlangten Absichtsbeweis jedoch auch nicht geführt und wies die Klage ab. Allein die Hoffnung, für den Literaturmarkt entdeckt zu werden, reiche nicht für eine steuerliche Anrechnung, befand es bei der Begründung seiner jetzt veröffentlichten Entscheidung (Az.: 2 K 1409/12). Der Kläger habe die verlustbringende Tätigkeit aus „persönlichen Gründen und Neigungen“ ausgeübt. Auch der „besondere Charakter“ des von ihm behandelten Themas“ erlaube den Schluss, dass es ihm nicht um Schaffung eines zweiten beruflichen Standbeins gegangen sei.

Das Gericht führte zudem an, das „kein schlüssiges Betriebskonzept“ existiere habe. Deshalb könne auch keine Anerkennung von „Anlaufverlusten“ erfolgen. Verwiesen wurde von den Richtern außerdem auf den Internetauftritt des Verlages: Dadurch wird ihrer Ansicht nach deutlich, dass es diesem vorrangig darum gehe, unbekannte Autoren zu gewinnen, um aus „der unmittelbaren Geschäftsbeziehung mit diesen Geld zu verdienen“. Dass überhaupt ein Vertrieb der verlegten Werke habe erfolgen sollen, sei nicht zu entnehmen.

— ANZEIGE —

AIR-BASE

Tickets zu gewinnen: Besichtigung der Air-Base Ramstein

Erfahren Sie alles über den größten Stützpunkt der US-Luftwaffe außerhalb der USA. Die Air-Base wird hauptsächlich als europäische Drehscheibe für Fracht- und Truppentransporte sowie als Ziel von Evakuierungsflügen genutzt. Sie fahren mit einem Bus über die Anlage und besichtigen ein Flugzeug auf dem Rollfeld. Aufgrund der großen Nachfrage und um die Tickets gerecht zu verteilen, werden 40 Teilnehmer unter allen Einsendungen verlost und schriftlich benachrichtigt. Anmeldeabschluss: 16. Oktober 2013

Teilnahme online unter www.rheinpfalz.de/airbase oder senden Sie den ausgefüllten Coupon an: RHEINPFALZ Verlag und Druckerei GmbH und Co. KG, Pariser Str. 16, 67655 Kaiserslautern. Sie können den

Coupon auch in den RHEINPFALZ-Geschäftsstellen in Kaiserslautern, Ludwigshafen, Neustadt, Landau, Pirmasens oder Zweibrücken abgeben.

Teilnahme per Coupon:	
1. Person:	2. Person:
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Ausweisnummer	Ausweisnummer
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Telefonnummer	Telefonnummer
Nationalität	Nationalität
Ausweis gültig bis	Ausweis gültig bis
Anmeldung Besichtigung Airbase 5. November 2013	

Teilnahmebedingungen: Ihre Daten werden ausschließlich zur Gewinnerziehung des RHEINPFALZ-Gewinnspiels verwendet. Nicht teilnahmeberechtigt sind alle Mitarbeiter der RHEINPFALZ und der verbundenen Unternehmen sowie deren Familienangehörige. Die vollständigen Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.rheinpfalz.de/teilnahmebedingungen.



Für uns hier. DIE RHEINPFALZ

